



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Bedeutung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Bauleitplanung

Webinar – Windenergieplanung auf kommunaler Ebene

Gianna Queijo Garcia

Berlin, 5. Juli 2023

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Wer ist die Fachagentur Windenergie an Land e.V.?

- Gemeinnütziger Verein in Berlin (seit 2013) mit 12 Mitarbeiter/innen, 3 studentische Mitarbeiterinnen
- **Zweck des Vereins: Förderung des natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land** und die Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich

Die Arbeit der FA Wind

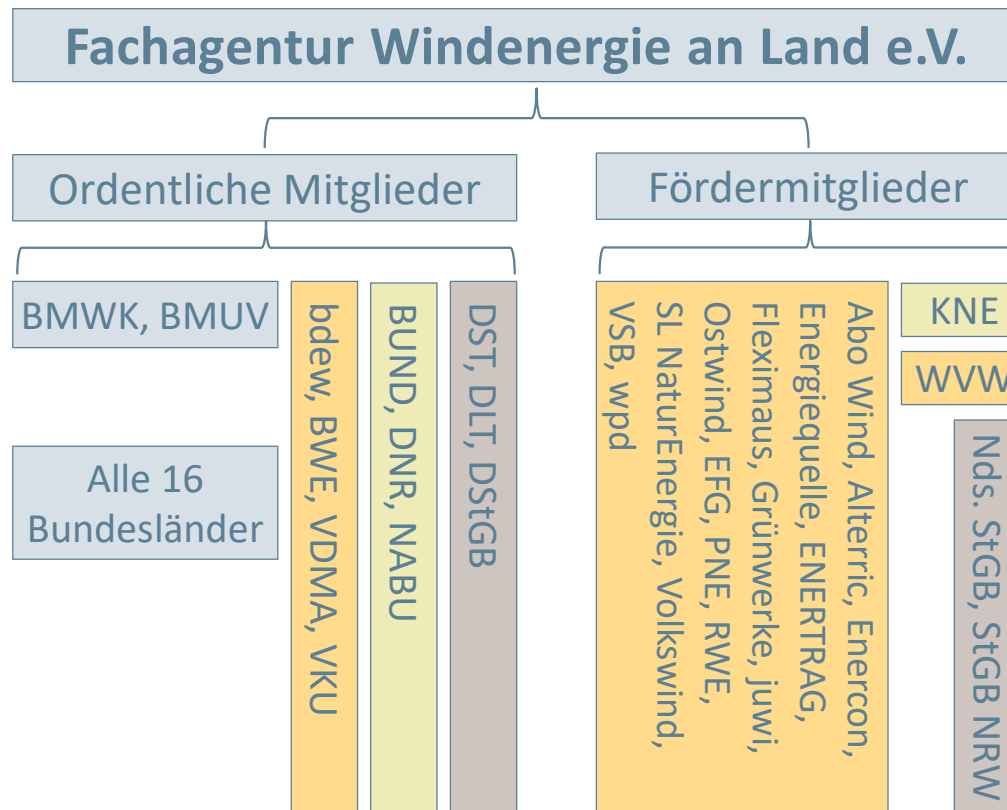
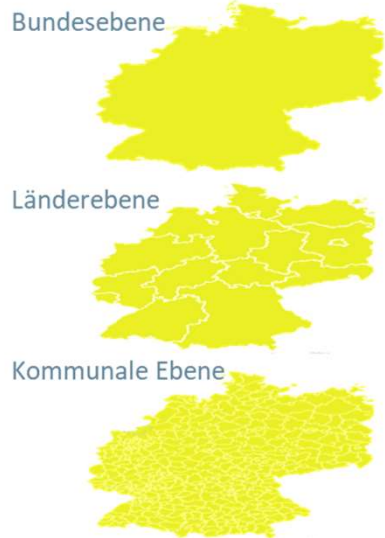
1. Publikation von Fachbeiträgen, Hintergrundpapieren, Analysen und Gutachten
2. Organisation von Fachtagungen, Arbeitskreisen, Workshops, Webinaren

Referententätigkeiten zu den Schwerpunktthemen:

1. Planung und Genehmigung
2. Zubau und Ausschreibung
3. Natur- und Artenschutz
4. Akzeptanz und Beteiligung



Die Mitglieder der FA Wind





AGENDA

1. Überblick über die Neuregelungen
2. Ziel des reformierten Planungsregimes
3. Bedeutung der Flächenbeitragswerte
+ Aktuelle Entwicklungen auf Landesebene
4. Anrechenbarkeit von Flächen auf den Flächenbeitragswert
5. Neues Planungssystem – Positivplanung
6. Überleitungsvorschriften
7. Handlungsmöglichkeiten für kommunale Planungsträger
8. Ausblick





Wind-an-Land-Gesetz

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. **Wind-an-Land-Gesetz**) vom **20. Juli 2022** (BGBl. I S. 1353)

➤ In Kraft: 1. Februar 2023

Änderung BauGB

- Umstellung der Planungssystematik: Von der Konzentrationszonenplanung hin zur Positivplanung

Änderung ROG

- §§ 245e und 249 BauGB: Vorrangige Anwendbarkeit der Vorschriften für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete enthalten

Anpassung EEG

- Ergänzung der Berichtspflichten der Länder zum Erreichen der Flächenbeitragswerte an den EEG-Bund-Länder Kooperationsausschuss

Einführung
WindBG



Gesetzesänderungen

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom **8. Oktober 2022** (BGBl. I S. 1726)

Modifikation der
Regelungen des
BauGB

➤ In Kraft: 1. Februar 2023

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom **4. Januar 2023** (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Modifikation der
Regelungen des BauGB
und des WindBG

➤ In Kraft: 1. Februar 2023



Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verpflichtungen der Länder

§ 4 Anrechenbare Fläche

§ 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte

§ 6 Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

§ 7 Evaluierung, Verordnungsermächtigung

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Festlegung der jeweiligen Flächenbeitragswerte für die Bundesländer

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG)*

*Digitalisierungsnovelle: Aufhebung der Anlage 2 geplant: BT-Drs. 20/5663; BR-Drs. 269/23



Wesentliche Änderungen planungsrechtlicher Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 Neuformulierung des Privilegierungstatbestands für Windenergie

§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

§ 245e Überleitungsvorschriften

§ 5 Abs. 2b Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungspläne

Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 6 Abs. 2 Zielabweichung: Änderung der „Kann“- zur „Soll“-Vorschrift

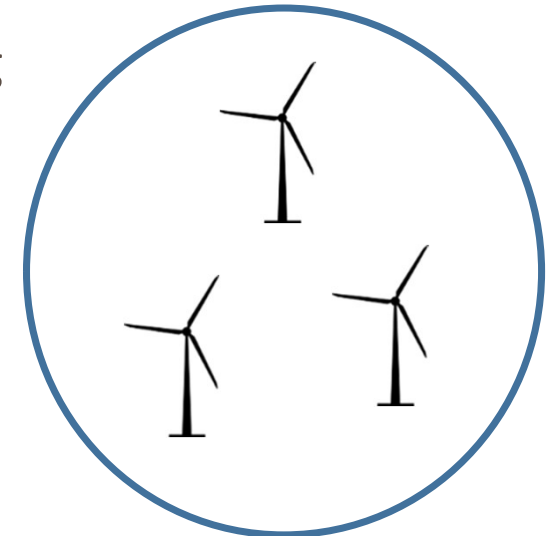
§ 7 Abs. 3 Neuregelung zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (In-Kraft-Treten: 28.9.2023)

§ 27 Abs. 4 Für ROP die Windenergiegebiete beinhalten: §§ 245e, 249 BauGB vorrangig anzuwenden



Ziel der Neuregelungen

- Erreichen der im EEG 2023 angehobenen Ausbauziele für die Windenergie
- Herstellung einer Verbindung zwischen den Ausbauzielen im EEG und der eigentlichen Flächenausweisung in den einzelnen Bundesländern
- Bereitstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung
- Vorgabe verbindlicher Flächenziele (Flächenbeitragswerte)
- Planungsbeschleunigung





Länderverpflichtung zur Flächenbereitstellung

- Bundesgesetzlich vorgegebene Anteile der Landesfläche
 - zur Flächenbereitstellung für die Windenergie an Land
 - **Flächenbeitragswerte:** Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG
- Grundlage für die Planung
- Erfolgsbezogene Verpflichtung für die Bundesländer
- Unterschiedliche Erfüllungsoptionen
- Teilweise Übertragung durch Staatsvertrag möglich (§ 7 Abs. 4 WindBG)
 - Bis 31. Mai 2024
 - *Bislang aus keinem Bundesland bekannt.*
- Länderentscheidung hat Auswirkungen auf die kommunale Flächenausweisung



Erfüllungsoptionen für die Bundesländer

- **Unmittelbare Handlungspflicht zunächst nur für die Länder**
(§ 3 Abs. 1 WindBG)

Erfüllungsoptionen: (§ 3 Abs. 2 WindBG)





Berichtspflichten der Länder

Bericht an Bund-Länder-Kooperationsaustausch

(§ 3 Abs. 3 WindBG i. V.m. § 98 Abs. 1 EEG)

- **Berichtspflicht bis 31. Mai 2024**
 - betrifft: Flächenbeitragswert zum 31. Dezember 2027
- Länder müssen nachweisen:
- Planaufstellungsbeschlüsse, mit denen die notwendigen Flächen ausgewiesen werden
 - wenn sie die Flächen selbst ausweisen
- Landesgesetze oder Raumordnungspläne, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen
 - wenn sie die Ausweisung durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen

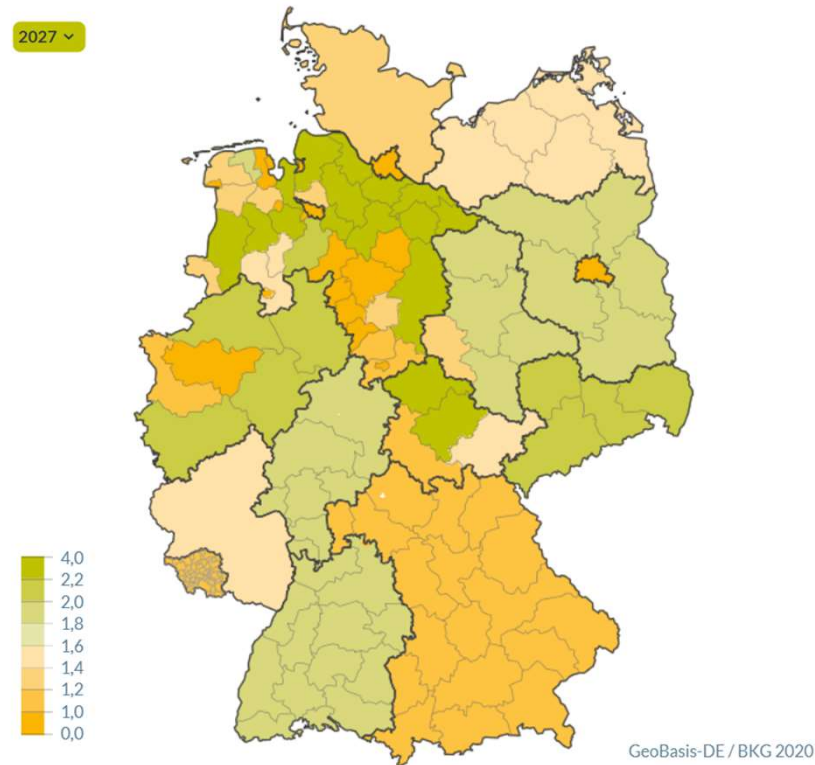


Aktuelle Entwicklungen auf Landesebene

Umsetzung der Flächenbeitragswerte* in den Bundesländern

*aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

2027 ▾



erstellt mit 23° | Grafik weiterverwenden

Quelle: Fachagentur Windenergie an Land



Flächenbeitragswerte: Auswirkungen für die kommunale Planung

Festlegung kommunaler Teilflächenziele:

➤ *Bislang nur aus dem Saarland bekannt*

- Planungskompetenz: Kommunen werden zuständige Planungsträger i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG
- Handlungspflicht wird ausgelöst
- Ausschließlich die Kommunen können das Teilflächenziel erreichen
- Bauleitplanung trägt unmittelbar zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bei



Rechtsfolgen bei Erreichen und Nichterreichen der Flächenbeitragswerte

1. Erreichen der Flächenbeitragswerte: § 249 Abs. 2 BauGB

- Außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB
- Außenbereichsprivilegierung gilt dann nur in Windenergiegebieten
- RF tritt nur im jeweiligen Plangebiet ein, in dem sie erreicht wird (§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

2. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte: § 249 Abs. 7 BauGB

- Außenbereichsprivilegierung im gesamten Außenbereich
- Darstellungen in FNP, Ziele der Raumordnung und sonstige Maßnahmen der Landesplanung können Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden
- Unanwendbarkeit von Landesregelungen über Siedlungsabstände, § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB



Anrechenbare Flächen

- **Anrechenbarkeit: Grundsätzlich alle in Windenergiegebieten liegenden Flächen**
(§ 4 Abs. 1 Satz 1 WindBG)

Regionalplan

Vorranggebiete und vergleichbare Gebiete

Zudem: Eignungs- und Vorbehaltsgebiete

- Anrechenbarkeit auf Flächenbeitragswert: 31. Dezember 2027
- Sofern Plan bis 1. Februar 2024 wirksam wird

FNP und BP

Sonderbauflächen, Sondergebiete und vergleichbare Ausweisungen

↓
Bsp.: Konzentrationszonen



Regelungen über die Anrechenbarkeit

- Einmalige Anrechenbarkeit einzelner Flächen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG)
- Anrechenbarkeit **sobald und solange** der jeweilige Plan wirksam ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WindBG)

Beachte: - Digitalisierungsnovelle am 15. Juni 2023 von BT verabschiedet
- Am 16. Juni 2023 vom BR angenommen
- Anrechnung nur von Flächen, für die GIS-Daten vorliegen

- Anrechenbarkeit von Flächen ohne planerische Grundlage auf den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG)
- Anteilige Anrechnung von „Rotor-In-Flächen“ (§ 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG)
- Keine Anrechnung von Flächen mit Höhenbegrenzungen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG)
 - ! In Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind
- Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels erfolgt im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens (§ 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG)



Neues Planungssystem – Positivplanung

- **Umstellung bisherige Konzentrationszonenplanung auf Positivplanung**
- Beschränkung der Privilegierung erfolgt nunmehr durch den Gesetzgeber
 - Zeitpunkt: Erreichung der Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele
- Von der Rechtsprechung aufgestellte Planungskriterien gelten nicht mehr (z.B. Einteilung harte und weiche Tabus, Substanziell-Raum-Schaffen)
- Kein Erfordernis einer vergleichenden Betrachtung mit sonstigen Flächen mehr (§ 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB)



Überleitungsrecht i. S. d. § 245e BauGB

1) Fortgeltung Konzentrationswirkung

- § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB

2) Isolierte Positivplanung

- § 245e Abs. 1 Sätze 5 – 8 BauGB
- Übergangsvorschrift mit engem Anwendungsbereich

3) Sicherungsinstrument – Zurückstellung von Baugesuchen

- §§ 245e Abs. 2, 15 Abs. 3 BauGB
- Entsprechende Anwendbarkeit des § 15 Abs. 3 BauGB

4) Repowering

- § 245e Abs. 3 BauGB



Unterschiedliche planerische Handlungsmöglichkeiten

1) Aufrechterhaltung einer bestehenden Konzentrationszonenplanung

- Bereits bestehende Planungen bleiben wirksam
- Die Konzentrationswirkung besteht zunächst fort:
 - Bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels
 - Längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027
 - Zusätzliche Flächenausweisung in Form der isolierten Positivplanung möglich

2) Fertigstellung einer bereits begonnenen Konzentrationszonenplanung

- Bis 1. Februar 2024 möglich
- Entsprechende Planungen werden wie Bestandspläne behandelt

3) Neuplanung im Rahmen der Positivplanung

- § 249 Abs. 1 BauGB



Neuplanungen im Rahmen der Positivplanung

Fallkonstellation 1: Kommunale Teilflächenziele wurden bestimmt:

- Planung ohne Konzentrationswirkung
 - § 249 Abs. 1 BauGB
- Keine Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung
 - § 249 Abs. 5 BauGB
- Auslösen der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB im jeweiligen Plangebiet
 - Voraussetzung: Fristgerechte Erreichung der vorgegebenen Teilflächenziele
- Möglichkeit der Überschreitung der Flächenbeitragswerte als Mindestziele
 - § 249 Abs. 4 BauGB



Neuplanungen im Rahmen der Positivplanung

Fallkonstellation 2: Kommunalen Teilflächenziele wurden NICHT bestimmt

- Grds. Möglichkeit zur zusätzlichen Flächenausweisung
- Eine übergeordnete Planung ist zu berücksichtigen
 - § 249 Abs. 5 BauGB gilt nicht
- Beachtungspflicht gilt
 - § 4 Abs. 1 ROG
- Anpassungspflicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung kann ausgelöst werden
 - § 1 Abs. 4 BauGB

Empfehlung einer engen Abstimmung mit der zuständigen Planungsebene



Bereitstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergie

- Planungsbeschleunigung bleibt abzuwarten
 - Erleichterungen zur Flächenausweisung durch Positivplanung
- Länderentscheidungen sollten im Blick behalten werden
 - Zeitnahes Handeln der zuständigen Planungsträger kann Verfehlung der Frist zur Erreichung eines festgelegten Teilflächenziels verhindern
 - Umfassende Außenbereichsprivilegierung in der jeweiligen Planungsregion kann dadurch entgegengewirkt werden
- Abstimmung der unterschiedlichen Planungsebenen ratsam
- Mindestziele des WindBG können überschritten werden

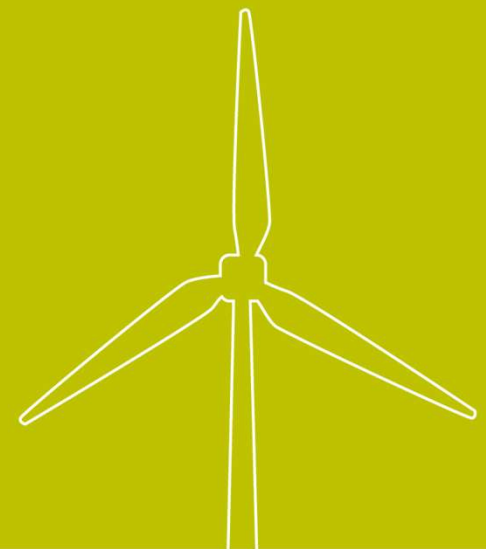


FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Gianna Queijo Garcia

Rechtsreferentin

T +49 30 64 494 60-63
queijo-garcia@fa-wind.de



PTJ
Projekträger Jülich
Forschungszentrum Jülich

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages